

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 9. März 1977

4. Stück

5. Verordnung: Anzahl der Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien.

5.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. März 1977 über die Anzahl der Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien

Auf Grund des § 28 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92 (Ärztegesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1951, BGBl. Nr. 119/1952, BGBl. Nr. 169/1952, BGBl. Nr. 17/1955, BGBl. Nr. 50/1964, BGBl. Nr. 229/1969, BGBl. Nr. 460/1974 und BGBl. Nr. 425/1975 wird verordnet:

§ 1. Für die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien wird die Anzahl der Kammer-

räte mit 60 festgesetzt. Davon entfallen auf die Turnusärzte 13, auf die praktischen Ärzte 16 und auf die Fachärzte 31 Mandate.

§ 2. Für den Kammervorstand der Ärztekammer für Wien wird die Anzahl der weiteren Kammerräte, die mit dem Präsidenten und den Vizepräsidenten den Kammervorstand bilden, mit 15 festgesetzt. Von den Mandaten der weiteren Kammerräte entfallen auf die Turnusärzte drei, auf die praktischen Ärzte vier und auf die Fachärzte acht Mandate.

Der Landeshauptmann:

Gratz